

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kammerer Medical Group

(Gültig ab 01.03.2021)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte, bei denen ein Unternehmen der Kammerer Medical Group Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“) ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners („Auftraggeber“) erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn er hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Die der Kammerer Medical Group zugehörigen Unternehmen sind Weber Instrumente GmbH & Co. KG und Kammerer MedTec GmbH.

1.3 Alle mit den Geschäften in Zusammenhang stehenden Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.5 Sie haben ebenfalls Geltung für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss zu Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung schriftlich annimmt oder die Bestellung ausführt.

2.2 Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Qualitäts-, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben in Prospekten und Angeboten oder Zeichnungen und Abbildungen) sind nur als Richtwert zu verstehen und nicht als Garantieerklärung auszulegen.

2.3 Bei Vertragsabschluss vereinbarte Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferungen/Leistungen und ihre Fristen, höhere Gewalt

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen EXW Emmingen, INCOTERMS®2020. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Die Kosten für Fracht, Versicherung und Verpackung werden in der Rechnung separat ausgewiesen.

3.2 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.

3.3 Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Liefertermin seitens des Auftragnehmers zugesagt wurde.

3.4 Der Beginn der Liefer- bzw. Leistungsfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Vorlage der zu beschaffenden Unterlagen, sonstige Bereitstellungen, Genehmigungen, Freigaben oder die Leistung einer Anzahlung) erfüllt hat.

3.5 Eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn dem Auftraggeber die Versandbereitschaft innerhalb der Frist gemeldet wurde. Wurde Versendung vereinbart, so ist die Lieferfrist gewahrt, wenn die Ware das Werk des Auftragnehmers innerhalb der Frist verlassen hat und rechtzeitig an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestellten Dritten übergeben wurde.

3.6 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch den Auftragnehmer nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung oder Leistung vor Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche zu setzen.

3.7 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere für vom Auftragnehmer oder seinen Lieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Blockade nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung, Energie- oder Rohstoffmangel, unverschuldete behördliche Eingriffe, Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) sowie anderer Ereignisse höherer Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten des Auftragnehmers auftreten. Der Auftragnehmer, muss den Auftraggeber unverzüglich informieren. Verzögert sich ein verbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermin durch eine solche Störung um mehr als drei Monate und ist nicht absehbar, dass die Störung bis zum Ablauf weiterer vier Wochen endet, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.8 Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Dauer des Verzuges Ersatz für etwaige Mehraufwendungen, einschließlich der üblichen Lagerkosten, auch bei Lagerung im Werk des Auftragnehmers, zu verlangen. Das Datum der Einlagerung gilt in solchen Fällen als Lieferdatum; der Lagerschein ersetzt die Versanddokumente. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Preise

4.1 Die Preise der jeweils letzten Preisliste des Auftragnehmers sind freibleibend und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für Lieferungen innerhalb und außerhalb Deutschlands ab Werk (EXW) netto. Die Mehrwertsteuer wird dem Auftraggeber in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich bei einem Nettoauftragswert von unter 1.000,- € mit einem Bearbeitungszuschlag von 50,- €.

4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Energie-, Material- oder Rohstoffpreise oder der Personalkosten eingetreten sind und er diese Änderung nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, bzw. mangels vereinbarter Zahlungsfrist grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig in Euro (€) netto.

5.2 Ein Skontoabzug ist nur nach Maßgabe der einschlägigen Angaben auf der Rechnung zulässig. Als Zahlung für den Skontoabzug gilt der Tag des Geldeinganges bei dem Auftragnehmer bzw. der Tag der Gutschrift auf einem seiner Bankkonten.

5.3 Alternative 1: Für Zahlungsrückstände berechnet der Auftragnehmer ungeachtet eines Verschuldens des Auftraggebers ab Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Sofern weitere Mahnungen erforderlich sind, werden diese mit 5,00 EUR pro Mahnung berechnet. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Auftragnehmer schriftlich zugestimmt hat.

5.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Rechnungswertes oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Auftragnehmer vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

6. Gefahrenübergang und Versand

6.1 Mit der Anwendung der INCOTERMS®2020 ist für alle Waren- und Teillieferungen der Gefahrenübergang (z.B. Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung) die Transportkosten sowie das Transportrisiko geregelt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung noch den Versand schuldet.

6.2 Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Verrichtungsgehilfen, so geht bereits vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Beistellungen und vom Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschriebene Lieferanten.

6.3 Ist Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Versand der Ware auf dem nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen besten Wege zu bewirken, falls der Auftraggeber nicht besondere Versandanforderungen rechtzeitig im Voraus mit dem Auftragnehmer vereinbart hat.

6.4 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Auftragnehmers gegen Berechnung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftraggeber die Entsorgung der Verpackung.

6.5 Alle Versand- und Verpackungskosten trägt der Auftraggeber, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung aller ihm gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Auftraggeber, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren in Besitz zu nehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an den Auftragnehmer ab.

7.3 Wird die vom Auftragnehmer gelieferte Ware vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bestimmungsgemäß weiterveräußert oder aus einem anderen Rechtsgrund Dritten übergeben, tritt der Auftraggeber schon hiermit dem Auftragnehmer alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten ab. Bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der dabei verwendeten Waren des Auftragnehmers.

7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung widerrufen und verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Zusätzlich übersendet der Auftraggeber eine Aufstellung über noch vorhandene Vorbehaltsware.

7.5 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers vornehmen. In dem Fall, dass Dritte Ansprüche auf abgetretene Forderungen

geltend machen oder auf Vorbehaltsware zugreifen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Dritten über die Abtretung bzw. den Eigentumsvorbehalt zu informieren und den Auftragnehmer darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.6 Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als zehn Prozent, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl.

8. Warenrücknahme (außerhalb der Gewährleistung)

8.1 Die Rücknahme der Ware außerhalb der Gewährleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Transportversicherung und Rücknahme der Verpackung

9.1 Die Versicherung der Ware ist durch die INCOTERMS®2020 geregelt.

9.2 Soweit der Auftragnehmer nach den Bestimmungen der Verpackungsordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, nimmt er sie an seinem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Auftraggeber trägt die Kosten der Rücksendung und ordnungsgemäßen Entsorgung. Über die Einzelheiten verständigen sich die Parteien gesondert.

10. Gewährleistungsrechte bei Sachmängeln

10.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen unverzüglich auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefenung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu melden, verborgene Mängel müssen sieben Tage nach deren Entdeckung geltend gemacht werden.

10.2 Soweit ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt, dieser nicht lediglich eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit darstellt und rechtzeitig gerügt wurde, darf der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu verlangen.

10.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen. Er hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensverbeugung zu ergreifen.

10.4 Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind Mängel aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung der Ware, insbesondere durch übermäßige Beanspruchung sowie Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber bevollmächtigte Dritte, Verschleiß durch gebrauchsbedingte normale Abnutzung oder Mängel infolge eigenmächtiger Nachbesserung durch den Auftraggeber oder durch beauftragte Dritte, Versagen von Komponenten der Systemumgebung oder sonstiger Schäden aufgrund äußerer Einflüsse.

10.5 Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung der Ware an den Auftraggeber (EXW) bzw. ab Gefahrenübergang/Beendigung der Leistungserbringung.

10.6 Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes oder bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert zwölf Monate ab Datum der Rechnungsstellung.

11. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

11.1 Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß und insbesondere am vertraglich vorgesehenen Ort genutzt wird.

11.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers seine Schutzrechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich. Er überlässt es – soweit zulässig – dem Auftragnehmer und ggf. dessen Vorlieferanten, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren. Solange der Auftragnehmer von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Auftraggeber von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers anerkennen.

11.3 Der Auftragnehmer wehrt die möglichen Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Auftraggeber von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers (z.B. der vertragswidrigen Nutzung) beruhen.

11.4 Werden durch eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Lieferung oder Leistung verschaffen oder die Lieferung oder Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Lieferung oder Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

11.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 10.5. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 12.

12 Haftung

12.1 Die Haftung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungs- und Arzneimittelgesetz. Im übrigen ist die Haftung für Vermögensschäden auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

12.2 Der Auftragnehmer haftet in keiner Weise für Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wenn er eine vom Auftragnehmer erteilte Reparaturempfehlung nicht umgesetzt hat, wenn er den Schaden durch Fehlbedienung, fehlerhaften Zusammenbau oder Installation oder andere Handlungen und Unterlassungen verursacht hat, oder wenn die Schäden auf externe Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen sind.

12.3 Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln oder sonstigen Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate ab Gefahrenübergang der Lieferung oder ab Beendigung der Leistungserbringung. In Fällen des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten findet die regelmäßige Verjährungsfrist Anwendung.

12.4 Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13. Mitwirkungspflichten

13.1 Der Auftraggeber ist eigenverantwortlich zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Betrieb, Reparatur und Wartung der Ware und verpflichtet sich, diese Pflichten eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung. Der Auftraggeber ist ebenfalls eigenverantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Export und Import, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware zuständig. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freistellen, die gegenüber dem Auftragnehmer aus der Verletzung der genannten Vorschriften geltend gemacht werden.

13.2 Der Auftraggeber hat im Falle einer Störung unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer ist schriftlich zu informieren. Sogleich nach Erkennen eines Fehlers sind die betroffenen Produkte nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Freigabe durch den Auftragnehmer.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftragnehmer schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Dies gilt insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Dokumente für die Zulassung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten vom Auftragnehmer zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten übermittelt werden.

15.2 Der Auftragnehmer erklärt hiermit, die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.

15.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), inkl. der Vorschriften des MiLoG, einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

15.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.6 Handelsübliche Klauseln sind nach den INCOTERMS® in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung auszulegen.

15.7 Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer als ausschließlichen Gerichtsstand das für den Auftragnehmer zuständige Amts- oder Landgericht.